

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 3

Artikel: Aktuelle Fragen des Militärstrafwesens

Autor: Lohner, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelle Fragen des Militärstrafwesens

*Aus den Ausführungen des Oberauditors, Oberstbrigadier Ernst Lohner,
anlässlich der Orientierung vom 5. September 1972 auf dem Zugerberg.*

Die Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein Gesetz zur Änderung des MStG und der MStGO hat sich mit der grundsätzlichen Frage der Abschaffung der Militärjustiz auseinandergesetzt und ist zur Überzeugung gelangt, dass die *Abschaffung der Militärjustiz* ausser Betracht fallen muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die Standesinitiative Basel-Stadt auf Grund des Berichtes der Grossratskommission verzichtet hat, eine Abschaffung der Militärjustiz in Erwägung zu ziehen.

Die Argumente, die gegen die Militärjustiz ins Feld geführt werden, sind u. a.:

1. Militärgerichte seien Überbleibsel aus alter Zeit.
2. Militärgerichte seien Sondergerichte, in welchen sachlich ungerechtfertigte Unterschiede zwischen Offizieren und Unteroffizieren oder Soldaten gemacht werden.
3. Militärgerichte seien in ihrer Beurteilungspraxis zu streng.
4. Die Militärgerichtsbarkeit stünde im Widerspruch zu Art. 58 BV, welcher bestimmt, dass niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe und welcher die Tätigkeit von Ausnahmegerichten ausdrücklich verbietet.

Die *verfassungsmässige Grundlage* der Militärgerichtsbarkeit liegt im Art. 20 BV, wonach die Gesetzgebung über das Heerwesen Sache des Bundes ist. Art. 64^{bis} BV bestimmt ausserdem, dass der Bund zur Gesetzgebung im Gebiete des materiellen Strafrechts ermächtigt ist.

Entgegen verschiedener Auffassungen sind die *Militärgerichte keine Ausnahme- oder Sondergerichte*, welche der Rechtsgleichheit widersprechen. Die Rechtssprechung ist je länger je mehr zur Bestellung von Fachgerichten gelangt, wenn das Bedürfnis besteht, bestimmte Lebensverhältnisse durch besonders geeignete Richter beurteilen zu lassen. Diese Fachgerichte haben nichts mit den durch Art. 58 BV verbotenen Ausnahmegerichten zu tun, welche bestimmte Personenkreise dem ordentlichen Richter entzogen, um sie zu bevorzugen. Die Fachgerichte wollen unter voller Wahrung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit Fälle aus bestimmten Fachgebieten sachverständigen Richtern zur Beurteilung überweisen. Aus diesem Bestreben heraus sind auch verschiedene Typen von Fachgerichten zum Beispiel Gewerbe-, Handels-, Versicherungs- und Jugendgericht geschaffen worden. Die gleichen Verhältnisse treffen bei der Mehrzahl der von den Divisionsgerichten zu beurteilenden Fälle zu. Deren richtige Erfassung und Würdigung setzt eine Vertrautheit mit den militärischen Begriffen und mit dem Dienstbetrieb voraus, welche bei einer Grosszahl von bürgerlichen Richtern nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Mangelnde Truppenverbundenheit eines bürgerlichen Gerichtes hätte zur Folge, dass es in Zweifelsfragen Militärpersonen als mit den konkreten militärischen Verhältnissen vertraute Sachverständige zuziehen müsste. Auch in diesem Punkte würde sich eine Komplizierung ergeben. Überdies würde die Beurteilung militärgerichtlicher Fälle durch bürgerliche Gerichte, wie die Praxis zum Beispiel in der Bundesrepublik zeigt, zu einer erheblichen Verzögerung führen. Für die Beurteilung eines militärgerichtlichen Falles müssen Richter angerufen werden können, welche selbst die nötigen militärischen Fachkenntnisse besitzen und die besonderen Voraussetzungen des militärischen Lebens aus eigener Anschauung und eigenem Erleben kennen, damit sie die subjektive Seite eines Falles selbst richtig zu beurteilen vermögen.

Vor allem verbietet die besondere Eigenart der militärgerichtlichen Fälle, sie den bürgerlichen Behörden zur Beurteilung zu übertragen. Hiefür müsste die Gerichtsbarkeit der Kantone in Anspruch genommen werden. Anstelle der Vorschriften der MStGO, welche für die ganze Schweiz gelten, würden 25 verschiedene kantonale Verfahrensrechte zur Anwendung gelangen.

Wird innerhalb eines grösseren Truppenverbandes ein Delikt begangen, so gilt für alle Fälle die Zuständigkeit der Division und nicht der Ort der begangenen Tat, wie im bürgerlichen Strafverfahren. Damit wird erreicht, dass der Täter vor einen Richter gestellt wird, der seine Eigenart und auch seine Sprache kennt. Begeht zum Beispiel ein Soldat einer Genfer Kp während eines WK mit seiner Einheit im Kanton Tessin eine strafbare Handlung, so wird er nach geltendem Recht vor das Gericht seiner Division, nach bürgerlichem Recht aber vor ein Tessiner Gericht gestellt.

Daraus könnten sich sehr belastende Ungleichheiten ergeben. Ein Ersatz des Territorialprinzips durch das Heimatprinzip, nach welchem in allen Fällen das Gericht des Heimatkantons als zuständig erklärt würde, hätte ebenfalls seine erheblichen Bedenklichkeiten.

Dagegen ist das der Militärgerichtsbarkeit zugrundeliegende Personalitätsprinzip, wonach der Delinquent innerhalb seiner militärischen Lebensgemeinschaft — der Division — nach einem für die ganze Armee einheitlichen Strafprozessrecht abgeurteilt wird, die gerechteste Ordnung, in welcher die Rechte des Angeklagten am besten gewahrt werden. Auch bietet die militärgerichtliche Beurteilung die beste Gewähr für eine rasche Erledigung des Falles.

Die Abschaffung der Militärgerichte in Friedenszeiten müsste aber noch zu einer andern Unzukömmlichkeit führen. Ihre Notwendigkeit im AD und in Kriegszeiten wird selbst von den Gegnern der Militärjustiz kaum in Zweifel gezogen werden können. Es wäre in Zeiten erhöhter Spannung oder gar eines Krieges eine ausserordentlich schwierige Aufgabe, Militärgerichte aufzustellen, die sofort in Aktion treten könnten. Diesen Gerichten müsste jede hinreichende fachliche und technische Vorbereitung fehlen. Die Grossrichter und die aus der Truppe ernannten Richter wären mit der Praxis hinsichtlich der Beurteilung militärgerichtlicher Fälle durch die bürgerlichen Gerichte der verschiedenen Landesgegenden nicht oder nur ungenügend vertraut. Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowie Einheitlichkeit in der Beurteilung des Strafmasses wären nicht mehr gewährleistet. Diese Gefahr kann nur vermieden werden, wenn bereits in Friedenszeiten Militärgerichte in Funktion treten und mit der Rechtssprechung vertraut sind.

Bezüglich der Militärgerichtsbarkeit mag festgestellt werden, dass das Militärstrafrecht nur beschränkt in die Sphäre der allgemeinen Verbrechensbekämpfung der bürgerlichen Rechtsordnung eingreift, indem es ihr all das überlässt, was allgemein im Staate zur Sicherung der öffentlichen und sittlichen Ordnung vorgekehrt ist. So sind der Militärgerichtsbarkeit neben den rein militärischen Delikten, wie sie Ungehorsam, Ausreissen, Verrat militärischer Delikte usw. darstellen, aus dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts nur ca. $\frac{1}{3}$ von Straftatbeständen zugewiesen worden. Die Grenzlinie für die Aufnahme solcher Tatbestände wurde im Kriterium gesehen, dass ihre Begehung auch militärische Interessen berührt. Dabei wurden bei gewissen Delikten wie Diebstahl, Betrug und Veruntreuung durch Kameraden, Untergebene oder Vorgesetzte oder bei Beschimpfung gegenüber Militärpersonen besondere Qualifikationsgründe geschaffen.

Die Studienkommission hat die Frage der *Ausklammerung weiterer Delikte* aus der Militärgerichtsbarkeit geprüft, wobei auf die Frage, ob die *Dienstverweigerung* den bürgerlichen Gerichten zur Beurteilung übertragen werden sollte, in Anbetracht des mit der Münchensteiner Initiative zusammenhängenden umfangreichen Fragenkomplexes nicht näher eingetreten wurde. Es wurde die Meinung vertreten, dass bis zur Abstimmung über die Münchensteiner Initiative keine Zwischenlösung getroffen werden soll.

Für diese Meinung fielen weit mehr als die Revision von Bundesgesetzen militärischer und ziviler Art die unumgänglichen Änderungen der 25 kantonalen Strafprozessordnungen ins Gewicht, da nicht irgendwelche der etwa 300 erstinstanzlichen Gerichte für die Beurteilung der Dienstverweigerer in Frage kämen. Angesichts der kantonalen Prozessrechtshoheit würden diese Änderungen ein langwieriges Prozedere erfordern und es wäre sicher nicht ausgeschlossen — wie auch die Stadesinitiative Basel-Stadt folgert — dass die Reform in kantonalen Widerständen versanden könnte.

Für die Einschränkung der *militärgerichtlichen Zuständigkeiten* hat die Novelle vom 5. Oktober 1967 einen wesentlichen Schritt getan, indem Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz gemäss Art. 218 Abs. 3 MStG dem bürgerlichen Gericht übertragen wurden, sofern die Widerhandlungen mit dem Dienstbetrieb der Trp in keinem oder nur losem Zusammenhang stehen.

Die Studienkommission will doch weiter gehen und Wehrmänner der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellen, wenn sie im Urlaub in Zivilkleidern auftreten und eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Sittlichkeit, gegen die Freiheit, gemeingefährliche Delikte oder Urkundenfälschungen begehen.

Hinsichtlich der Anpassung des MStG an die allgemeinen revidierten Bestimmungen des StGB wünscht die Studienkommission, dass die im bürgerlichen Strafgesetz revidierten allgemeinen Bestimmungen vom MStG übernommen werden, allenfalls mit gewissen Anpassungen. Eine Übernahme soll insbesondere erfolgen:

1. bezüglich des im StGB ausgebauten, verfeinerten Massnahmenrechtes, wie die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (42), Massnahmen an geistig Abnormen (43), Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen, Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt für die sog. jungen Erwachsenen im Alter von 18 – 25 Jahren. Wie im StGB soll auch im MStG ein Sonderstatut für ein erweitertes Übergangsalter geschaffen werden.
2. Kinder von 7 – 15 Jahren und Jugendliche von 15 – 18 Jahren sollen in Zukunft der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sein. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung wird ein Kind unter 14 Jahren im MStG nicht strafrechtlich verfolgt. Bei einem Jugendlichen kann der Militär Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von Strafe absehen und den straflos gelassenen Delinquenten den zuständigen bürgerlichen Behörden zu weitem Massnahmen überweisen. (Art. 14).
3. Analog dem StGB soll der Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten oder eine Nebenstrafe aufgeschoben werden können. Es ist hier darauf hinzuweisen, dass Divisionsgerichte äusserst selten Strafen von über einem Jahr Gefängnis aussprechen.
4. Der Widerruf des bedingten Strafvollzuges soll in Zukunft nicht mehr durch das EMD bzw. OA erfolgen, sondern entsprechend dem StGB durch das Gericht, das entweder die bedingt aufgeschobene Strafe ausgesprochen hat, oder durch das militärische oder bürgerliche Gericht, welches den Rückfall des Delinquenten und gleichzeitig auch den Widerruf der früheren bedingt aufgeschobenen Strafe zu beurteilen haben wird.
5. Auch die *Löschung einer militärgerichtlichen Verurteilung* soll unter den gleichen Voraussetzungen möglich sein wie bürgerliche Strafen. Neben der bestehenden Löschung auf Gesuch und richterliche Prüfung soll auch eine amtliche Löschung durch die Strafregisterbehörde nach einer bestimmten Frist ohne Gesuch erfolgen können.
6. Da alles getan werden soll, um einem Delinquenten die Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft zu erleichtern, soll auch die Nebenstrafe der *Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit* gestrichen werden. Diese Nebenstrafe ist für viele Delinquenten härter als die Strafe selbst; sie ist daher im StGB zu Recht gestrichen worden. Die Streichung rechtfertigt sich auch im MStG.
7. Weitere Angleichungen sollen erfolgen bezüglich Amtsunfähigkeit (Art. 51), Strafschärfungen (67) und Rückfall, sowie Ruhen und Unterbrechen von Fristen.
8. Eine weitere Änderung soll im MStG erfolgen mit Bezug auf die strafrechtliche Behandlung von *Presseberichterstattungen über Parlamentsverhandlungen*. Die Studienkommission hat diese Frage im Zusammenhang mit der von Nationalrat Gerwig eingereichten Motion eingehend behandelt.

Wer militärische Geheimnisse durch Pressepublikationen verletzt, ist nach den Bestimmungen des MStG strafbar wie ein Täter der ein anderes Mittel benützt. Das MStG kennt eine dem Art. 27 Abs. 5 StGB analoge Bestimmung nicht, wonach die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde straflos bleibt. Eine sinngemässe Anwendung dieser Vorschrift auf Personen, die unter MStG stehen, fällt ausser Betracht, da keine Gesetzeslücke vorliegt. Gegen ein solches Vorgehen spräche auch die Tatsache, dass Art. 8 des später erlassenen StGB die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Personen, die dem MStG unterstehen, ausdrücklich ausschliesst. Sonderrecht für Presseleute war im MStG bewusst abgelehnt worden und beim späteren Erlass des StGB wurde daran nichts geändert. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verfassers eines Presseerzeugnisses kann nach der bestehenden Praxis nur dann abweichend von den allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden, wenn und soweit das zur Anwendung gelangende Gesetz selber der Presse Sonderrechte einräumt. Diese heutige Regelung im MStG ist unbefriedigend. Die Presse hat die Aufgabe, im Dienste des demokratischen Gedankens die Öffentlichkeit in sachlicher Weise über Tatsachen und Fragen von allgemeinem Interesse zu unterrichten. In den Rahmen dieser Aufgabe fällt auch die Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde mit Einschluss einer sachlichen Kritik der Ergebnisse. Wer über solche Verhandlungen wahrheitsgetreu berichtet, soll nicht strafrechtlich verfolgt werden können, weil ihm im Gegensatz zum Parlamentarier keine Immunität zukommt. Art. 27 Abs. 5 StGB enthält einen Rechtsgrundsatz, der auch im Bereiche des MStG Geltung beanspruchen darf. Die Übernahme dieser Bestimmung in das MStG ist demzufolge gerechtfertigt und wird auch erfolgen müssen.

Hinsichtlich der wesentlichen Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), die nach Ansicht der Studienkommission erfolgen sollen, ist zu sagen:

Es wurde die Frage der Organisation der Militärgerichte geprüft.

Die Studienkommission gelangt zum Schluss, dass das ausserordentliche Militärgericht abgeschafft werden soll, welches zur Beurteilung der höchsten Offiziere der Armee vorgesehen ist. Es besteht aus drei Justizobersten, vier Korpskommandanten oder Divisionären und wird für jeden einzelnen Fall von der Bundesversammlung gewählt. Dieses Gericht wird in weiten Kreisen als mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbart empfunden und die Studienkommission stimmt dieser Auffassung bei. Die Stellung dieses Gerichtes nähert sich demjenigen eines Ausnahmegerichtes. Es war 1889 geschaffen worden, weil es «die hohe Stellung der Offiziere rechtfertige, sie vor ein mit besondern Garantien umgebenes Gericht zu stellen». Die in der damaligen Botschaft gegebene Begründung muss heute als antiquiert betrachtet werden. Jeder Angehörige der Armee soll sich ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grad vor einem ordentlichen Militärgericht verantworten müssen. Die Divisionsgerichte bieten für die einwandfreie Beurteilung eines Falles jede Gewähr, so dass es keines Gerichtes bedarf, das mit besonderen Garantien umgeben werden müsste. Ebenfalls sollen die Territorialgerichte abgeschafft werden. Diese treten nur im Falle der allgemeinen Mobilmachung in Tätigkeit, sofern der Bundesrat nichts anderes beschliesst. Die Organisation der Territorialgerichte hat den Nachteil, dass diese Gerichte mit der Praxis nicht vertraut sind. Diese Sorge hat Nationalrat Schalcher in einer «Kleinen Anfrage» an den Bundesrat zum Ausdruck gebracht. Der Grossrichter eines Territorialgerichtes ist überfordert, wenn er mit einem absolut ungeübten und nicht eingespielten Gericht urteilen muss. Die Kommission hat verschiedene Lösungen geprüft, insbesondere auch diejenige, die Territorialgerichte auch in Friedenszeiten durch Zuweisung der auf Territorialtruppen entfallenden Straffälle in Tätigkeit treten zu lassen. Davon muss indessen abgesehen werden, weil jährlich höchstens 50 Fälle (pro Gericht jährlich nur ca. 5 Fälle) zu beurteilen wären. Auch die Möglichkeit, Justizoffiziere und Richter der Territorialgerichte rotationsweise den Divisionsgerichten zuzuteilen, vermag nur als Übergangslösung zu befriedigen. Die beste Lösung ist darin zu erblicken, dass die Territorialgerichte aufgehoben und ihre Mitglieder in den Divisionsgerichten integriert werden. Dem zusätzlichen Anfall von Fällen im aktiven Dienst oder im Kriegsfall kann durch Schaffung zusätzlicher selbständiger Abteilungen begegnet werden. Als weiterer Vorteil für diese Lösung wäre anzuführen, dass grundsätzlich die gleiche Besetzung wie in Friedenszeiten beibehalten werden könnte und sämtliche Mitglieder der Gerichte bestens eingespielt und über die Rechtssprechung orientiert wären.

Fortsetzung folgt

Anleitung für Fouriergehilfen

Das Oberkriegskommissariat hat uns freundlicherweise verschiedene Unterlagen aus der neuen Anleitung für Fouriergehilfen, wie sie in den entsprechenden Kursen abgegeben werden, zur Verfügung gestellt. In den folgenden Ausgaben unseres Fachorgans werden wir einzelne Blätter publizieren, in der Annahme, damit vor allem unseren älteren Kameraden einen Dienst erweisen zu können. Sie finden in dieser Nummer nachstehende Übersichtsblätter:

Organe des Verwaltungsdienstes der Truppe

– Aufgaben und Verantwortung

Allgemeines über die Truppenbuchhaltung

– Unterschriftenregelung

– Allgemeines über das Erstellen der Belege

Sold

– Soldberechtigung

Die Redaktion